

## **Mitteilung des Senats vom 12. August 2025**

### **Stärkung des Ehrenamts im Sport – Freistellungsregelungen für Trainer im öffentlichen Dienst**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/1242 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Regelungen sieht das Land Bremen aktuell vor, um Trainer im Leistungs- und Breitensport bei einer Freistellung von ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu unterstützen?

Aktive Sportler:innen sowie Funktionsträger:innen in besonders bedeutsamen Sportverbänden wird die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Sitzungen im Rahmen von Sonderurlaub ermöglicht; für Trainer:innen existiert noch keine Möglichkeit, eine Freistellung vom Dienst zu erhalten. Das Ehrenamt als Trainer:in ist derzeit somit in der Freizeit auszuüben; dabei bieten die geltenden Gleitzeitregelungen regelmäßig die Flexibilität, das Ehrenamt mit den dienstlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Veranstaltungen, die nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dienen, sondern eine sportlich orientierte Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit anerkannter Jugendhilfeträger bieten (beispielsweise Freizeiten oder Ferienprogramme), können durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut werden. Solche Veranstaltungen können, sofern sie Berührungspunkte mit sportlichen Inhalten haben, dem Breitensport insgesamt dienen, da sie Kindern und Jugendlichen einen niedrighschwelligen Zugang zu Bewegung und gemeinschaftlichen Sport außerhalb eines regulären Trainingsbetriebs bieten. Grundsätzlich können auch Sportvereine solche anerkannten Jugendhilfeträger sein. In diesen Fällen kann eine Trainerin oder ein Trainer Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung/Vergütung und darüber hinaus unter Wegfall der Besoldung/Vergütung nach Maßgabe des § 32 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) erhalten, sofern

er oder sie bei diesen Veranstaltungen nachgewiesenermaßen als ehrenamtlicher Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterin eingesetzt ist (vergleiche § 20 Bremische Urlaubsverordnung). Gemäß der Bekanntmachung „Sonderurlaub aus besonderen Anlässen für Angestellte und Arbeiter“ vom 20. August 1971 (Brem.ABl. S. 217) ist diese Regelung auch auf Tarifbeschäftigte anzuwenden.

Daneben ist zu beachten, dass Trainerinnen und Trainer häufig für ihre Tätigkeit entlohnt werden. Dies kann entweder in Form von Aufwandsentschädigungen oder Honoraren für ehrenamtliches Engagement oder in Form von Einkommen aus Nebenbeschäftigungen als Trainerin oder Trainer vorkommen. Eine solche Vergütung erhalten Sportlerinnen und Sportlern meist nicht im selben Maße wie die Trainerinnen und Trainer.

2. Inwieweit gibt es Überlegungen oder Planungen seitens des Senats eine verbindliche Freistellungsregelung für ehrenamtliche beziehungsweise nebenberufliche Trainer im organisierten Leistungs- und Breitensport zu schaffen – analog zu bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern?

Bislang gibt es keine dahingehenden Überlegungen oder Planungen. Die bestehenden, großzügig gefassten Gleitzeitregelungen sowie die Regelungen für Sonderurlaub und nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz bieten aus Sicht des Senats bereits ein im Grundsatz leistungssportfreundliches Umfeld.

3. Wie bewertet der Bremer Senat die Rolle ehrenamtlicher beziehungsweise nebenberuflicher Trainer im Leistungs- und Breitensport im Kontext der Sportförderung und des gesellschaftlichen Engagements?

Der Bremer Senat misst der Rolle ehrenamtlicher und nebenberuflicher Trainerinnen oder Trainer im Leistungs- wie im Breitensport eine große Bedeutung bei und erkennt dies insbesondere im Rahmen der Sportförderung das gesellschaftliche Engagement an. Dieses Engagement ist eine tragende Säule des organisierten Sports im Land Bremen und stellt einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl dar.

Ehrenamtliche Trainerinnen oder Trainer übernehmen mehr als nur sportliche Anleitung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere junger Menschen.

Aus sportpolitischer Sicht sind ehrenamtlich Engagierte von zentraler Bedeutung. Ohne ihren Einsatz wäre eine flächendeckende, qualitätsvolle Gestaltung der Sportlandschaft – insbesondere im Kinder- und Jugendbereich – nicht umsetzbar. Im Breitensport ermöglichen sie wohnortnahe Angebote, die zu einem gesunden

Lebensstil und zur Prävention vor Bewegungsmangel beitragen. Im Leistungssport legen sie häufig die Grundlagen für spätere sportliche Karrieren, indem sie Talente frühzeitig erkennen und fördern können.

Der Senat erkennt diese Leistungen ausdrücklich an und verbessert die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen durch die zuletzt um 25 Prozent erhöhten Zuwendungen für Honorare an Übungs- und Organisationsleiterinnen oder -leiter. Die Zuwendungen im Rahmen dieser Honorare liegen auf einem vergleichsweisen hohen Niveau.

4. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Attraktivität und Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Engagements im Sport für Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu erhöhen?

Zwar sind derzeit noch keine personalrechtlichen Maßnahmen konkret vorgesehen, um für Mitarbeiter:innen des öffentlichen Dienstes die Attraktivität und Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Engagements im Sport zu erhöhen.

Der Senator für Finanzen prüft jedoch derzeit, ob und unter welchen Voraussetzungen weitere Freistellungsmöglichkeiten auch für Trainer:innen geschaffen werden können.

5. Wie möchte der Senat sicherstellen, dass die Sportförderung nicht nur den aktiven Athleten, sondern auch den tragenden Strukturen wie Trainern, Kampfrichtern und Lehrpersonal zugutekommt?

Die Sportförderung kommt aktiven Athletinnen und Athleten durch Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur und den Betrieb des Sportinternats zugute.

Daneben erfolgt die Bezuschussung von Honoraren, die Vereine individuell an Übungs- und Organisationsleiterinnen oder -leiter zahlen. Und seit 2021 werden Mittel zur Ausbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen oder -leiter zur Verfügung gestellt.

6. Plant der Senat eine Harmonisierung der Freistellungspraxis im öffentlichen Dienst für sportliches Engagement, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu vermeiden?

Eine Harmonisierung ist nicht geplant. Die Regelungen anderer Bundesländer sind nicht bekannt. Bei der Ausgestaltung der Freistellungspraxis im öffentlichen Dienst ist stets die Auswirkung auf den Personalhaushalt zu bedenken. Sie können daher nicht in Abhängigkeit zum Regelungsgehalt der anderen Länder oder des Bundes stehen.

7. Ist der Senat bereit, gemeinsam mit den Dachverbänden des Sports und den Arbeitgebern im öffentlichen Dienst an einer praxisnahen und gerechten Lösung zu arbeiten beispielsweise durch eine pauschale Freistellungsregelung für anerkannte Maßnahmen im Leistungs- und Breitensport?

Auf die in der Antwort zu Frage Nummer 4 angekündigte Prüfung wird an dieser Stelle verwiesen.